

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ABAKUS Group

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferanten“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir deren Geltung vorher schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung – Bestellunterlagen

- 2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst wurde. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie nachträglich schriftlich im Sinne von Satz 1 bestätigen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen.
- 2.3 Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass unsere Bestellung entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß im Fall des Fehlens von Unterlagen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Rechnungen – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sonstige Nebenkosten wie Zölle, Versicherungsprämien und ähnliches gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Soweit wir aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die von uns vorgegebene Versandart zu wählen, ersatzweise die günstigste. Soweit wir aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, sind die Verpackungskosten zum Selbstkostenpreis zu berechnen, wobei der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackungsart zu wählen hat und darauf zu achten hat, dass die Ware durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist.
- 3.3 Rechnungen werden wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung und unseres Merkblattes „Rechnungen an ABAKUS“ – die dort ausgewiesene ABAKUS – Bestellnummer enthält. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 3.4 Wir bezahlen den Kaufpreis bis zum 15. des der Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Zahlungen erfolgen generell unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.6 Die Zahlung durch ABAKUS erfolgt per Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts- und Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- 3.7 Ist die Erbringung einer Werksleistung Gegenstand dieses Vertrages, tritt die Abnahme an die Stelle der Lieferung.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefertermine

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 4.2 Vor Ablauf des Liefertermins besteht für uns keine Abnahmeverpflichtung. Wir sind berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung nach unserer Wahl und auf Kosten des Lieferanten die Ware zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche ohne Nachweis zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Die Gefahr geht – auch bei vereinbarter Lieferung ab Werk oder Versand auf unsere Kosten – mit Eintreffen der Lieferung bei uns bzw. dem von uns vorgegebenen Lieferort über.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, unsere Bestellposition, die Ident-Nummer sowie unsere Auftragsnummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung und Garantie

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Zeit auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Der Lieferant garantiert uns, dass die zu liefernden Waren mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften entsprechen.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 6.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. Abtretung

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer Zustimmung auf Dritte übertragen werden.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 8.1 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat oder die Lieferung vom Ausland aus erfolgt, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG).
- 8.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann ist; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 8.3 Erfüllungsort ist, sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz.

Vers. 08.003
Ravensburg, im März 2010
Für die Geschäftsleitung

Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen mit Wirkung per 01.04.2010

Ergänzung Punkt 3.5

Zahlungen erfolgen generell unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung

Ergänzung Punkt 3.6

Die Zahlung durch ABAKUS erfolgt per Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts- und Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

Vers. 08.002
Ravensburg, im Februar 2009
Für die Geschäftsleitung